

Verband

Infoveranstaltung der Passstelle zur
Wechselperiode II
vom 01. bis zum 31. Januar



Walter Sitorius, Ricardo Döbert, Hanne Helten

Passstelle

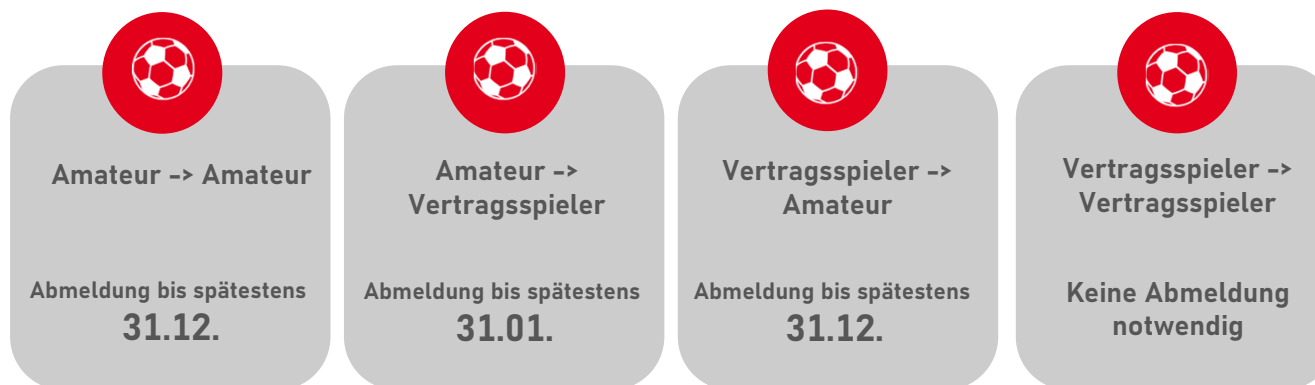
28./29. November 2023

Inhaltsverzeichnis / Agenda

- ⚽ Abmeldefristen u. Verfahren/Unterlagen für die Beantragung der Spielberechtigung/Reaktion auf die Abmeldung
- ⚽ Spielberechtigung Amateure Frauen Herren/Juniorinnen/Junioren/Vertragsspieler
- ⚽ Reduzierung der Wartefrist Für Pflichtspiele Frauen/Herren/Juniorinnen u. Junioren ältere Jahrgang
- ⚽ Wegfall der Wartefrist Herren/Frauen/ Juniorinnen u. Junioren ältere Jahrgang § 95 der Spielordnung
- ⚽ Wegfall der Wartefrist § 27 der Jugendordnung
- ⚽ Gast- und Zweitspielrecht Frauen/Herren/Juniorinnen und Junioren
- ⚽ Gemischtes Spielen Frauen in Herrenmannschaften § 109a der Spielordnung
- ⚽ Internationaler Vereinswechsel/Erstausstellung Frauen/Herren/Juniorinnen und Junioren
- ⚽ Einsatz von A- Junioren in Herren- und Frauenmannschaften § 29 der Jugendordnung
- ⚽ Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften § 30 der Jugendordnung
- ⚽ Spielberechtigung zum Zwecke der Inklusion § 91 Nr. 8 Spielordnung und § 19 Nr. 3 der Jugendordnung

Abmeldefristen und Verfahren
Unterlagen für die Beantragung der
Spielberechtigung
Reaktion auf die Abmeldung

Abmeldefristen und Verfahren Herren/Frauen/A-Junior/B-Juniorin älterer Jahrgang



Abmeldeverfahren:

➤ **Digital:** -> Stellvertretende Abmeldung nach Unterschrift Vollmacht
(Kann nur bei Beantragung im Monat Dezember verwendet werden; Kündigung der Mitgliedschaft muss gesondert vorgenommen werden)

➤ **Papierform:** -> Einschreiben national oder mit Rückschein (kein Einwurf)

Ist die Abmeldung unstrittig und liegt der **Abmeldebeleg** nicht mehr vor, kann der abgebende Verein darüber eine Bestätigung ausstellen

Spielrecht darf nur beantragt werden, wenn die Originalunterlagen in der Papierform dem Antragsteller vorliegen!

Achtung:

B-Juniorinnen (2007) und A-Junioren (2005) älterer Jahrgang wechseln gemäß § 22 der Jugendordnung nach den Bestimmungen der Senioren.

Unterlagen für die Beantragung der Spielberechtigung Digital/Papierform

Digital	Papierform
<p data-bbox="241 563 936 635">Antragstellung online (bei Vorlage der Originalunterlagen in der Papierform)</p> <ul data-bbox="224 659 878 874" style="list-style-type: none">▪ Antrag auf Vereinswechsel▪ Abmeldenachweis (stellvertretende Abmeldung oder Einschreiben)▪ Nachträgliche Freigabe▪ Vertragsspielervertrag	<p data-bbox="1106 563 1765 643">Zusendung der Unterlagen auf dem Postweg (per Einschreiben und vorab Kopien erstellen)</p> <ul data-bbox="1106 667 1648 834" style="list-style-type: none">▪ Antrag auf Vereinswechsel▪ Abmeldung per Einschreiben▪ Nachträgliche Freigabe▪ Vertragsspielervertrag

Aufbewahrungsfrist der Unterlagen gemäß § 92 der Spielordnung beachten!

Zur Fristenwahrung müssen die vollständigen Unterlagen bis zum Ende der Wechselperiode 31. Januar, 23:59 Uhr bei der Passstelle digital oder in der Papierform eingegangen sein!

Reaktion auf die Abmeldung

- **Bereitstellung der Daten für den Vereinswechsel innerhalb der Frist von 14 Tagen gemäß § 94 der Spielordnung über:**
- Antragstellung > Abmeldung DFBnet SpielPLUS
- Ab dem Eingang der Benachrichtigung über die stellvertretende Abmeldung durch den aufnehmenden Verein über das E-Postfach
- Ab dem Datum der eingeschriebenen Sendung der Post

Bei Fristversäumnis erfolgt gebührenpflichtiger Einzug der Daten durch die Passstelle und verbandsseitige Freigabe des Spielers!

Spielberechtigungen für Amateure, Juniorinnen- und Junioren sowie Vertragsspieler

Spielberechtigung

Amateurspieler ohne Statusveränderung § 94 Spielordnung

Abmeldung bis zum 31.12.
Eingang Unterlagen 31.01.
Digital oder Papierform



Freigabe erteilt

Freundschaftsspiele: keine Wartefrist
(Ab dem Eingang der bearbeitungsfähigen Unterlagen)

Pflichtspiele: ab dem 01.01.24

Freigabe nicht erteilt

Freundschaftsspiele: keine Wartefrist
(Ab dem Eingang der bearbeitungsfähigen Unterlagen)

Pflichtspiele: ab dem 01.11.24 oder nach 6
Monaten vom letzten Pflichtspiel

Spielberechtigung Juniorinnen und Junioren gemäß §§ 18 und 20 Jugendordnung Wechsel B-Juniorinnen u. A-Junior älterer Jahrgang aus dem JFV

Keine Wechselperiode für Juniorinnen und Junioren unterhalb des älteren A-Junioren und B-Juniorinnen Jahrgangs

- Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten und einem Tag
- Ohne Freigabe nach sechs Monaten und einem Tag vom Abmeldedatum oder nach sechs Monaten vom letzten Pflichtspiel
- Entschädigung frei verhandelbar
- Reduzierung der Wartefrist nur nach Vorlage der nachträglichen Freigabe des abgebenden Vereins
- Spiele in den Altersklassen F- und G-Junioren sind Freundschaftsspiele; Wartefrist für Pflichtspiele gilt nur für Einsatz in Altersklassen in denen Pflichtspiele gespielt werden (E-Junioren)
- Für B-Juniorin und A-Junioren des älteren Jahrgangs die aus dem JFV heraus wechseln, ist die Zustimmung des Stammvereins für die Reduzierung der Wartefrist für Pflichtspiele erforderlich

Spielberechtigung

Amateurspieler mit Statusveränderung zum Vertragsspieler

Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passstelle bis zum 31.01.2024

- Antrag auf Vereinswechsel
- Abmeldung
- neuer Vertrag (bis mind. 30.06.2024)
- nachträgliche Freigabe abgebender Verein



Sofortige Spielberechtigung ab dem 01.01. bis zum 31.01.

Spielberechtigung Vertragsspieler ohne Statusveränderung

Keine Abmeldung erforderlich

- Vertragsauflösung aktueller Verein
- Vertrag neuer Verein und Antrag auf Vereinswechsel bis zum 31.01. der Passstelle vorlegen



Sofortige Spielberechtigung unabhängig von der Freigabe des Vereins „A“ vom

01.01. bis 31.01.

Beispiel:

- Spieler wechselt innerhalb der WP I als Vertragsspieler von A nach B ohne Freigabe des abgebenden Vereins A
- Vertragsauflösung im ersten Vertragsjahr mit Verein B
- Erneuter Wechsel als Vertragsspieler von B nach C innerhalb der WP II, **keine** Entschädigungszahlung an Verein A zu leisten; Anschlussvertrag setzt Entschädigungszahlung aus

Spielberechtigung

Vertragsspieler mit Statusänderung zum Amateur oder Wechsel als Amateur

Fall 1

Wechsel als Amateur zu Verein "C" bis zum 31.01.2024



Unterlagen für den Wechsel zu „C“

- Vertragsauflösung
- Antrag auf Vereinswechsel
- Einschreibebereg Abmeldung 31.12.2023
- Nachträgliche Freigabe Verein "A"

Fall 2

Spielrecht als Amateur für Verein "B"

- Vertragsauflösung beidseitig
- Nachträgliche Freigabe Verein "A"
- Antrag auf Spielerlaubnis
- Eingang Unterlagen 31.01.2024

Fall 1: Wechsel als Amateur zu einem Verein „C“

- Spieler wechselte in der Wechselperiode I als Vertragsspieler ohne Freigabe von Verein „A“ zu Verein „B“
- Vertrag mit Verein „B“ wird im ersten Vertragsjahr beidseitig aufgehoben
- Spieler wechselt zu einem neuen **Verein „C“ als Amateur** (Abmeldung bis zum 31.12.23)

Fall 2: Spielrecht als Amateur für Verein „B“ nach beidseitiger Vertragsauflösung im ersten Vertragsjahr

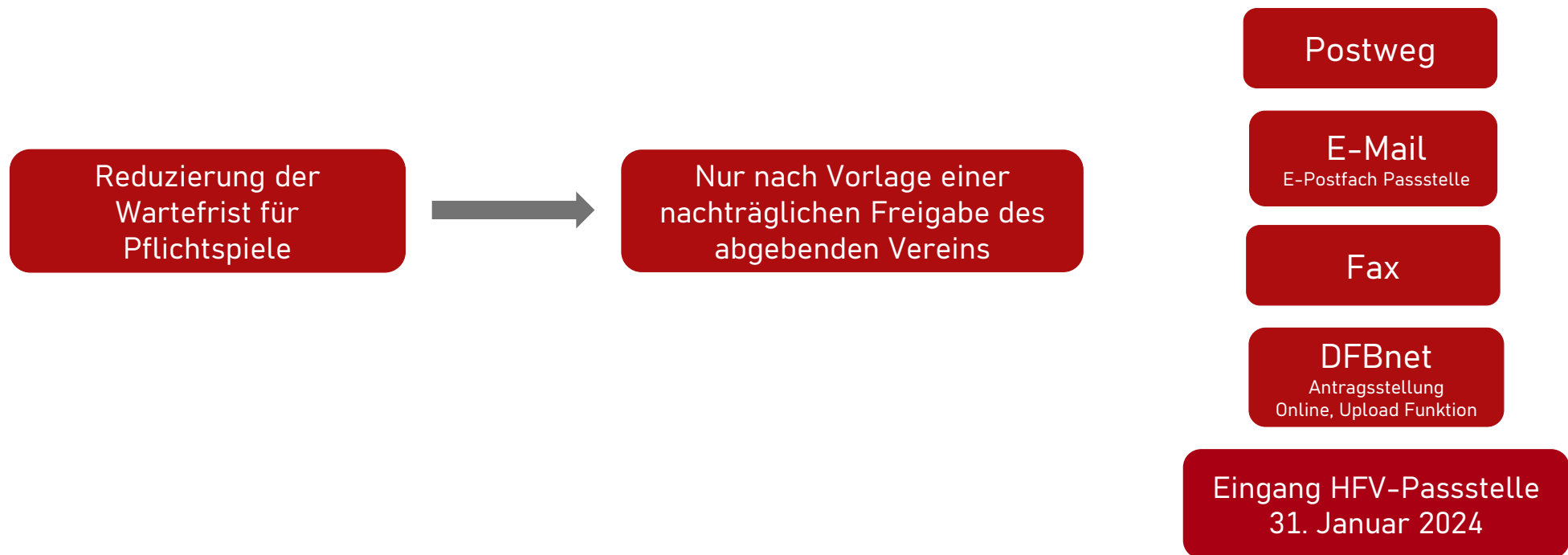
- In beiden Fällen erhält Verein „A“ eine Ausbildungsentschädigung. Bei Abmeldung bis zum 30. Juni gemäß § 94 Nr. 3c) der Spielordnung. Bei Abmeldung nach dem 30. Juni ist die Höhe der Entschädigung frei verhandelbar und die nachträgliche Freigabe an die Passstelle zu schicken

Achtung:

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen und kann in Pflichtspielen von lediglich **zwei Vereinen** oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden

**Reduzierung der Wartefrist für
Pflichtspiele Frauen/Herren
Juniorinnen/Junioren älterer Jahrgang**

Spielberechtigung Reduzierung der Wartezeit für Pflichtspiele Frauen/Herren/B-Juniorinnen u. A-Junioren älterer Jahrgang



A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wechseln nach Seniorenbedingungen

Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel Frauen- und Herren §95 der Spielordnung

Spielberechtigung

Wegfall der Wartefrist §95 der Spielordnung

- ⚽ Wenn das letzte Pflichtspiel eines Amateurspielers nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt.
Für Vertragsspieler beginnt die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung
Bei einem gesperrten Spieler beginnt die Frist mit dem ersten Tag nach Ablauf der Sperre
- ⚽ Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Spielbetriebs. Die Abmeldung muss im Anschluss erfolgen. Die fehlende Spielmöglichkeit ist über den Kreisfußballwart oder Klassenleiter zu bestätigen

Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel

§ 27 Jugendordnung

Spielberechtigung

Wegfall der Wartefrist § 27 der Jugendordnung

- ⚽ Wenn das letzte Pflichtspiel nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Einsätze im Rahmen des Zweitspielrechts finden dabei auch Berücksichtigung
- ⚽ In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres ist ein Wechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit in der eignen Altersklasse nur mit der Freigabe des abgebenden Vereins ohne Wartefrist möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen, die Abmeldung muss nach der Einstellung des Spielbetriebs erfolgen

A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs sind von den Regelungen des § 27 der Jugendordnung ausgenommen

Gast- und Zweitspielrecht für Frauen/Herren Juniorinnen- und Junioren

Gast- und Zweitspielrecht Frauen- und Herrenbereich

Gastspielrecht § 108 Spielordnung

- Ist der Spieler nicht abgemeldet, bedarf es im Formular der Zustimmung des aktuellen Vereins
- Spieler aus dem Ausland benötigen die Zustimmung des ausländischen Vereins
- Ist der Spieler aufgrund der Abmeldung vereinslos, entfällt die Zustimmung des Vereins
- Das Gastspielrecht gilt nur für Freundschaftsspiele; nicht aber für Turniere
- Der Antragsteller sorgt für den Versicherungsschutz während der Einsätze

Zweitspielrecht § 109 Spielordnung

- Der Antrag ist zusammen mit den Unterlagen nach Nr. 1 a) bis f) bis spätestens **15. April** des Folgejahres der Passstelle vorzulegen (per E-Postfach, Post, Fax)
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf der Kreisebene (maximal KOL) teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga

Beantragung kann über das E-Postfach der Passstelle, per Fax oder auf dem Postweg erfolgen (Formular im Downloadbereich)



Gast- und Zweitspielrecht §§ 28 und 28a und 43a der Jugendordnung

Juniorinnen und Junioren

Zweitspielrecht §§ 28 und 28a der Jugendordnung

- Das Zweitspielrecht kann nur in der Zeit vom **1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres** und nur mit Zustimmung des Stammvereins erteilt werden
- Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen
- Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrags beim HFV
- Gehört der Stammverein einem anderen Landesverband des DFB an, muss der Antrag bis spätestens **31. Januar** bei der Geschäftsstelle eingehen

Gastspielrecht gemäß § 43a der Jugendordnung

- Nur für Freundschaftsspiele
- Nicht für Turniere
- Beantragung über den Kreisjugendwart
- Spieler muss gültige Spielberechtigung haben

Gemischtes Spielen

Frauen in Herrenmannschaften

§109a Spielordnung

Gemischtes Spielen § 109a der Spielordnung

Frauen in Herrenmannschaften

Pilotprojekt des DFB/HFV zum Spielenlassen von Frauen in Herrenmannschaften über die Dauer vom 01. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2026

Das Spielrecht (Zweitspielrecht) gilt für alle Herrenspielklassen im eigenen und für einen anderen Verein

Es kann sowohl verbandsintern als auch verbandsübergreifend beantragt werden

In der Spielberechtigungsliste der Herren ist das Häkchen bei „Gemischt“ zu setzen, um die Spielerin einsehen zu können

Mannschaftsdaten

Mannschaft hat Feste Rückennummern Mannschaft ist Gemischt

Nachstehendes Formular ist zu verwenden

	HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V. Einzusenden an: HFV - Pass-Stelle - Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main Fax 069-677 282 226 oder E-Postfach: pass@hfv-online.evpost.de	Posteingangsstempel
	Antrag auf Erteilung Sonderspielrecht für Frauen in (Alte)Herren-Mannschaften (§ 109a Spielordnung)	
Bitte in Druckbuchstaben oder mit PDF ausfüllen		Vereinsnummer
Antrag stellender Verein:	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Internationaler Vereinswechsel Erstausstellung Frauen/Herren, Juniorinnen und Junioren

Internationaler Vereinswechsel/Erstausstellung Frauen- und Herrenbereich

	Internationaler Vereinswechsel	Erstmalige Spielerlaubnis
Wie?	Antragsstellung online über „Internationaler Vereinswechsel“ im DFBnet SpielPLUS oder in Papierform möglich.	Antragsstellung online über „Erstmalige Spielerlaubnis“ im DFBnet SpielPLUS oder in Papierform möglich.
Was wird benötigt?	<ul style="list-style-type: none">▪ Angabe zum letzten Verein im Ausland▪ Identifikationsnachweis (Passkopie oder eine Kopie des Personalausweises)	<ul style="list-style-type: none">▪ Identifikationsnachweis (Passkopie oder eine Kopie des Personalausweises)

**Internationaler Vereinswechsel nur dann, wenn Angaben zu einem Verein im Ausland bekannt sind.
Ansonsten über Erstausstellung das Spielrecht beantragen.**

Internationaler Vereinswechsel/Erstausstellung Juniorinnen und Junioren

	Internationaler Vereinswechsel	Erstmalige Spielerlaubnis
Wie?	Antragsstellung online über „Internationaler Vereinswechsel“ im DFBnet SpielPLUS oder in Papierform möglich.	Antragsstellung online über „Erstmalige Spielerlaubnis“ im DFBnet SpielPLUS oder in Papierform möglich.
Was wird benötigt?	<ul style="list-style-type: none">▪ Angabe zum letzten Verein im Ausland▪ Identifikationsnachweis (Passkopie oder eine Kopie des Personalausweises)▪ Nachweis über den Wohnsitz der Eltern (Meldebestätigung)▪ Ärztliches Attest	<ul style="list-style-type: none">▪ Identifikationsnachweis (Passkopie oder eine Kopie des Personalausweises)▪ Nachweis über den Wohnsitz der Eltern (Meldebestätigung)▪ Ärztliches Attest

**Internationaler Vereinswechsel nur dann, wenn Angaben zu einem Verein im Ausland bekannt sind.
Ansonsten über Erstausstellung das Spielrecht beantragen.**

Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften § 29 Jugendordnung

Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften § 29 Jugendordnung

Nur für A-Junioren des älteren Jahrgangs

Spieler ist volljährig->

Bestehendes Spielrecht gilt für alle Herrenmannschaften

Spieler ist nicht volljährig->

Bestehendes Spielrecht gilt nicht für alle Herrenmannschaften und muss gesondert beantragt werden

***Antrags auf Erteilung einer Spielerlaubnis, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes**

Saison 23/24	Jahrgang 2005 (A-Junior älterer Jahrgang)
Volljährig	Keine zusätzliche Beantragung
Nicht Volljährig	*Spielrecht muss gesondert beantragt werden

Einsatz von A-Junioren jüngerer Jahrgang in Herrenmannschaften § 29 Nr. 4 Jugendordnung

- Einzelfallentscheidung durch den Verbandsjugendausschuss nach Beantragung durch Verein über HFV-Passstelle
- Vor der Antragstellung Stellungnahme des Kreisjugendwartes zu einer möglichen altersgerechten Spielmöglichkeit im Umkreis von 15 km einholen
- Dem formlosen Antrag ist das Formular auf Erteilung einer Spielerlaubnis, die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes beizufügen
- Passstelle informiert Verein über die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses

Einsatz von A-Junioren jüngerer Jahrgang gemäß § 29 Nr. 2 und B-Junioren Nr. 3 Jugendordnung in Herrenmannschaften

Nr. 2

- Spieler ist Auswahlspieler einer DFB-Nationalmannschaft- oder HFV-Auswahlmannschaft und nahm innerhalb der letzten 12 Monate vor der Antragstellung an den entsprechenden Wettbewerben teil
- Spieler gehört einem Verein der Lizenzligen oder einem Verein mit NLZ an

Nr. 3

- B-Junior hat das 17. Lebensjahr vollendet und gehört einem Verein der Lizenzligen oder einem Verein mit NLZ an
- Spielrecht für die erste Herrenmannschaft ist über den Verbandsjugendwart gesondert zu beantragen (Nr. 6 ist zu beachten)
- Spielt eine erste untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (1. u. 2. Bundesliga) in der 5. Spielklasse (HL) kann das Spielrecht auch für diese untere Mannschaft erteilt werden

Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften § 30 Jugendordnung

Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften § 30 der Jugendordnung

Grundsätzlich nur für B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs möglich

Saison 23/24	Jahrgang 2007 (älterer B-Jugendjahrgang)
*Antragstellung gemäß Nr. 3	Zusätzliche Spielberechtigung möglich

*Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes

Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften § 30 der Jugendordnung / Ausnahmeregelung nach Nr. 2

- Bei fehlender altersgerechter Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Frauen-Mannschaft erteilt werden.
- Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
- Beantragung durch Verein über HFV-Passstelle nach vorheriger Rücksprache mit dem KJW oder Frauen- und Mädchenreferentin
- Passstelle informiert über die Entscheidung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball

***Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes**

Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften § 30 der Jugendordnung / Ausnahmeregelung nach Nr. 3

- Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für eine Mannschaft ihres Vereins in der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen
- Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf der HFV-Pass-Stelle mindestens 4 Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben

***Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes**

Spielberechtigung zum Zwecke der Inklusion § 91 Nr. 8 Spielordnung und § 19 Nr. 3 Jugendordnung

Spielberechtigung

Zum Zwecke der Inklusion § 91 Nr. 8 Spiel- und § 19 Nr. 2 Jugendordnung

Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen,

- a) einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),
- b) einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- c) einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellen-Gesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

(entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen)

Spielberechtigung

Zum Zwecke der Inklusion § 91 Nr. 8 der Spielordnung und § 19 Nr. 3 Jugendordnung

- Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (**Transitionsphase**) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird
- Der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen
- Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von den mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird

Vertrauenspersonen des Hessischen Fußball-Verbandes (Gesellschaftliche Verantwortung)

Christine Kumpert: E-Mail: christine.kumpert@hfv-online.de

Thorsten Schenk: E-Mail: thorsten.schenk@hfv-online.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Kontakt

Ansprechpartner

Abteilungsleiter Walter Sitorius

Telefon: 069-677-282-236

Fax: 069-677-282-226

E-Mail: Walter.Sitorius@hfv-online.de

E-Postfach: pass@hfv-online.evpost.de

Ricardo Döbert

Telefon: 069-677-282-521

Fax: 069-677-282-226

E-Mail: Ricardo.Doebert@hfv-online.de

E-Postfach: pass@hfv-online.evpost.de

Hanne Helten

Telefon: 069-677-282-240

Fax: 069-677-282-226

E-Mail: Hanne.Helten@hfv-online.de

E-Postfach: pass@hfv-online.evpost.de

